

72. 1. Was gehört zum objektiven und subjektiven Thatbestande der Aufforderung zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens?

St.G.B. §. 85.

2. In welchem Verhältnis steht der §. 82 St.G.B.'s, auf welchen der §. 85 St.G.B.'s verweist, zu den §§. 80. 81 St.G.B.'s?

Vereinigt II. u. III. Straffenat. Urt. v. 5. Dezember 1881 g. B.  
Rep. C. 1/81.

Es wurde für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte B. zu einer Anzahl von vier Personen gehört hat, welche in gemeinsamem bewußtem Zusammenwirken, folglich in gemeinschaftlicher Ausführung, am Abend des 28. Mai 1881 in Frankfurt a. M. eine Druckschrift an der Giebelthür eines in einer noch unbenannten Straße belegenen städtischen Stalles öffentlich angeschlagen haben.

Aus den Gründen:

Hat der Angeklagte hiernach als Mitthäter sich an dem Anschlag des fraglichen Plakates beteiligt, so hat er unbedenklich auch Kenntnis von dem Inhalte der Druckschrift gehabt. Dafür spricht die ganze Heimlichkeit des Treibens und die sofort auf frischer That ergriffene Flucht. Die Annahme erscheint ausgeschlossen, daß jemand sich an einem derartigen nächtlichen Werke beteiligen wird, ohne zu wissen,

worum es sich handelt. Es muß im Gegenteil angenommen werden, daß gerade der Inhalt des fraglichen Plakates der bestimmende Beweggrund für das Thun des Angeklagten und seiner Gefährten gewesen ist.

Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß der Angeklagte auch die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt des Plakates und seine öffentliche Verbreitung zu tragen hat. . . . Dasselbe ist ein gedrucktes Flugblatt, nach dem am Schlusse angegebenen Druckorte ans der Offizin der von dem bekannten sozialistischen Agitator Most in London früher redigierten „Freiheit“ hervorgegangen, und enthält, wie gleichfalls feststeht, den wörtlichen Abdruck eines in der Nr. 12 der „Freiheit“ vom 19. März 1881 erschienenen Artikels. Dieser Artikel berichtet in der Einleitung von der Ermordung des Kaisers Alexander II. von Rußland, die Mörder feierend, den Ermordeten mit den gemeinsten Schmähungen überhäufend. Es wird dann dahin übergegangen, den Eindruck zu schildern, den das Ereignis bei den Regenten und Regierungen der anderen Staaten hervorgerufen, um die hier vorausgesetzten Empfindungen des Abscheus und Entsetzens über die That zu verhöhnern und das eigene „freundigste Gefühl“, den „Hochgenuss“ über die „Heldenthat“ der „Abschlachtung eines Tyrannen“ in möglichst grellen Gegensatz zu stellen. Hieran schließt sich eine allgemeine Verteidigung des Fürstenmordes überhaupt, seiner Nützlichkeit nicht allein, sondern seiner Notwendigkeit, und es werden die Einwürfe zurückgewiesen, die man vom opportunistisch-revolutionären Standpunkte dagegen erheben könnte. „Was man allenfalls beklagen könnte“, heißt es wörtlich, „das ist nur die Seltenheit des sogenannten Tyrannenmordes. Würde nur alle Monate ein einziger Kronenschuft abgethan, in kurzer Zeit sollte es keinem mehr behagen, noch fernerhin einen Monarchen zu spielen.“ Der Artikel schließt mit folgenden Sätzen:

„Indessen, wie dem auch immer sein mag: Der Wurf war gut!  
Und wir hoffen, daß es nicht der letzte war.

Möge die kühne That, die — wir wiederholen es — unsere volle Sympathie hat, die Revolutionäre weit und breit mit neuem Mute befeelen. Gedanke Jeder der Worte Herweghs:

Und wo es noch Tyrannen giebt,  
Die laßt uns fest erfassen;  
Wir haben lang genug geliebt,  
Und wollen endlich hassen.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierin die unmittelbare Aufforderung zur Ermordung des deutschen Kaisers und deutscher Bundesfürsten enthalten ist. Die Ermordung Kaiser Alexander II. von Rußland wird nicht lediglich im allgemeinen verherrlicht: die That wird als ein von den Revolutionären aller Länder unmittelbar nachzunehmendes Beispiel hingestellt und in der unzweideutigsten Sprache allerwärts zum Fürstenmorde aufgerufen. Die Person Seiner Majestät des deutschen Kaisers wird in dem Flugblatte wiederholt ausdrücklich erwähnt, zum Gegenstande der beleidigendsten Angriffe gemacht, und unter ausdrücklichem Hinweise auf das Mobilingsche Attentat die Erfolglosigkeit der meisten bisherigen Mordversuche beklagt. Indem das Flugblatt mit diesem Inhalte in einer deutschen Stadt öffentlich angeschlagen wurde, tritt die Richtung der Aufforderung gegen den deutschen Kaiser und deutsche Fürsten greifbar hervor. Hiermit sind alle gesetzlichen Merkmale des in den §§. 85. 80. 81 Nr. 1 St.G.B.'s vorgesehenen Verbrechens erfüllt. Rechtlich kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die strafbare hochverräterische Handlung, zu welcher aufgefordert wurde, der gehörigen Bestimmtheit nicht ermangelt. Nicht von einer unbestimmten Eventualität der Zukunft ist in dem Flugblatte die Rede, sondern von einer als eine revolutionäre Nothwendigkeit hingestellten, unmittelbar auszuführenden That. Was nach Absicht des Auffordernden geschehen soll, läßt derselbe nirgends im ungewissen; daß er nicht auch das Wie? angiebt, Zeit und Ort und Mittel der Ausführung vorschreibt, ist bedeutungslos. Solches zum Begriffe der Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens, zu welchem aufgefordert wird, mitzurechnen, hieße dem Gesetze im §. 85 St.G.B.'s eine absurde Voraussetzung unterstellen. Der Regel nach wird kein zurechnungsfähiger Mensch, dem es mit seiner Aufforderung zu einer strafbaren Handlung ernst ist, nun auch öffentlich alle Modalitäten der Ausführung derartig bekannt machen, daß er die Bedrohten warnt, ihre Abwehr herausfordert und die Ausführung selbst unmöglich macht. Ebensowenig kann ein rechtliches Gewicht für die vorliegende Frage darauf gelegt werden, daß der §. 85 St.G.B.'s nur auf den §. 82 St.G.B.'s ohne den §. 80 St.G.B.'s zurückweist. Der §. 82 umfaßt den §. 81 und die Nr. 1 des letzteren zugleich den §. 80 St.G.B.'s. Wer den Kaiser oder einen deutschen Landesherrn ermordet oder zu ermorden versucht, hat damit stets zugleich unternommen, einen Bundes-

fürsten zu töten, und wer zum Morde oder zum Mordversuche gegen Kaiser und Bundesfürsten auffordert, fordert zweifellos zur Ausführung eines nach §. 82 St.G.B.'s strafbaren hochverrätherischen Unternehmens auf. Die Heraushebung des im §. 80 St.G.B.'s vorgesehenen Verbrechens aus dem allgemeinen Thatbestande des Hochverrates, wie ihn §. 81 St.G.B.'s bestimmt, hat ihren Grund lediglich in der Absicht der Gesetzgebung, für einige der schwersten Fälle des Hochverrates die Todesstrafe beizubehalten. Materiell enthält der §. 80 nur eine Qualifikation des im §. 81 Nr. 1 St.G.B.'s vorgesehenen hochverrätherischen Unternehmens, einen Bundesfürsten zu töten.

Nach alledem ist gegen den Angeklagten thatsächlich festgestellt: daß derselbe zu Frankfurt a. M. am 28. Mai 1881 in gemeinschaftlicher Ausführung mit anderen Personen durch öffentlichen Anschlag einer Druckschrift zur Ermordung des deutschen Kaisers und Tötung deutscher Bundesfürsten, also zur Ausführung eines nach §. 82 St.G.B.'s strafbaren hochverrätherischen Unternehmens, aufgefordert hat.